Abschrift eines Schreibens Ihro Excellenz des Staatsministers Freiherrn v. Stein zu Cappenberg an Seine Excellenz den Herrn Oberpräsidenten Grafen v. Spiegel zu Münster d. d. Cappenberg 10. Oct. 1820

Hochgeborener Herr Graf
Hochwürdiger Hochzuverehrender Herr Oberpräsident!

Der Inhalt Ew. Excellenz Schreiben vom 30ten v. M., so am 6ten d. M. hier eingegangen, war mir so unerwartet als unerwünscht.
Ich verfehle demnach nicht Hochdieselben ergebenst zu melden, daß der von Sr. Excellenz dem Herrn Staats Minister von Stein beigelegten summarischen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe vom Monat Julius mittelst Schreiben vom 4ten August, und jener vom August mittelst Schreiben vom 10. September eingesandt worden. Auf das Schreiben vom 4. August, worin jener Uebersicht als beygefügt gedacht wird, ist mir von des Herrn Staats Ministers Excellenz bereits vom 15. September dieses Antwort zugekommen, woraus ich ebenfalls mit Verdruß ersehen, daß der summarische Extract Hochdieselben nicht zu Händen gekommen. Die Beyfügung muß also unterblieben seyn, obgleich das Mundum hier auch nicht weiter gesehen worden. Es ist dieses ein Versehen, welches sich allenfalls verzeihen läßt, so mir aber im gegenwärtigen Falle sehr unangenehm ist, da ich der gerechten Beyfügung gewiß zu seyn meine. Ich werde indeß nicht verfehlen, den Extract gleich nachmals einzusenden. Dagegen ist es möglich, daß der Extract vom August mit meinem Schreiben vom 10ten September in Berlin noch nicht angekommen war, und obgleich ich nicht anders annehme, Raum als daß solches jetzt längst eingetroffen seyn werde, so werde ich doch ein Duplum einreichen. Da übrigens die Extracte nach der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister ertheilten Vorschrift sehr ins Detail gehen, und überall gegen die Etatssätze balancirt werden, so läßt sich denken, daß bey der Anfertigung mit Vorsicht verfahren werden muß, und gehören hierzu, den Abgang der Bücher eingerechnet, wenigstens einige mehrere Tage. Wenn nun gleich die von dem Herrn Staats Minister bestimmte 8tägige Frist zur Einreichung in der Regel nicht eingehalten werden kann, so kann es doch nur der Fall seyn, daß solches nicht thunlich ist, wie solches eben jetzt pro September der Fall ist, wo der Inspector Asbeck mein Gehülfe, in den ersten 8. Tagen dieses Monats mit dem Ausziehen

der

13/10 20